

II-3038 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 5. November 1973

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 21.891/78-6-1/1973

1443 / A.B.
zu 1463 / J.
Präs. am 11. Nov. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und
Genossen an den Herrn Bundesminister für
soziale Verwaltung, betreffend Erhöhung
der Zahl der Versicherungsvertreter.
(Nr.1463/J)

Die Herren Abgeordneten MELTER und Genossen haben an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, eine der Höhe der Versichertenzahl angemessene Erhöhung der Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand sowie im Überwachungsausschuß der Vorarlberger Gebietskrankenkasse für die nächste Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorzumerken.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In der bis 31. Dezember 1973 in Geltung stehenden Fassung des § 428 Abs.1 ASVG sind u.a. für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse 15 Versicherungsvertreter im Vorstand vorgesehen (Z.7 lit.c), während sich bei den übrigen namentlich nicht genannten Krankenkassen die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand nach dem Versichertenstand richtet und bei einem Versichertenstand von über 100.000 20 beträgt (Z.8 lit.c). In der ab 1.Jänner 1974 geltenden Fassung des § 428 Abs.1 ASVG verbleibt es für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse bei 15 Vorstandmitgliedern, während eine auf den Versichertenstand bezogene Festsetzung

- 2 -

der Zahl der Vorstandsmitglieder bei den namentlich nicht genannten Kassen entfällt, da solche infolge der ab 1. Jänner 1974 wirksamen Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen nicht mehr in Betracht kommen. Die Vergleichsgröße des Versichertenstandes wird daher ab 1. Jänner 1974 im Gesetz für die Festsetzung der Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand keine Rolle mehr spielen.

Dessenungeachtet bin ich grundsätzlich bereit, entsprechend der Änderung des Versichertenstandes bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse eine Anpassung der Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand und im Überwachungsausschuß bei einer künftigen Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Ich möchte aber nicht versäumen, der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die durch eine solche Maßnahme unmittelbar berührt wird, zu dieser Frage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, schon um festzustellen, ob nicht auch bei anderen Krankenversicherungsträgern aus den gleichen Erwägungen eine Verschiebung in der Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand und Überwachungsausschuß einzutreten hätte. Ich übermittle daher die Anregung der Abgeordneten MELTER und Genossen unter einem dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme seiner zuständigen Verwaltungskörper hiezu einzuholen und mir vorzulegen.

